Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidungen Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

Seite 1 von 3

BUNDESPARTEIGERICHT CDU-BPG 11/2009

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dr. M. B. in B.

- Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer -

gegen

den CDU-Kreisverband B.-M., vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn F. H. in B.

- Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Dr. C. B. in B.

wegen Rehabilitation

Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidungen Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

Seite 2 von 3

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2009 durch:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Staatssekretärin a. D.

Gabriele Hauser

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D

Karl-Friedrich Tropf

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. Anja Schlewing

beschlossen:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.
- Die Beschlüsse des Kreisparteigerichts der CDU B. vom 19.12.2008 (Az.: 03/2008) und des Landesparteigerichts der CDU B. vom 15.06.2009 (Az.: LPG 01/09) sind wirkungslos.
- 3. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).

<u>Gründe:</u>

Nachdem die Verfahrensbeteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist es gemäß § 44 Parteigerichtsordnung - PGO - in Verbindung mit

Bundesparteigericht der CDU Datum: 15.12.2009 Az.: CDU-BPG 11/2009

Seite 3 von 3

Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidungen Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

dem entsprechend anzuwendenden § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Nach Erledigung in der Hauptsache sind die Beschlüsse des Kreisparteigerichts der CDU B.-M. vom 19. Dezember 2008 (Az: KPG 03/2008) und des Landesparteigerichts der CDU B. vom 15. Juli 2009 (Az: LPG 01/2009) gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 173 VwGO und dem entsprechend anzuwendenden § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Zivilprozessordnung wirkungslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

gez. Dr. Schlewing

Ausgefertigt: Berlin, 14. Januar 2010